

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

der Ev.-luth. St. Pankratii Kirchengemeinde in Midlum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 33 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Pankratii Kirchengemeinde für den Friedhof in Midlum am 21.01.2026 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

§ 6 Gebührentarif

Das Nutzungsrecht für die Grabstätten umfasst die Bereitstellung und Unterhaltung der Friedhofsanlage, Wasserbereitstellung und Überwachung der Verkehrssicherheit. Die Nutzungsgebühr für die pflegefreien Grabstätten umfasst zusätzlich die Bereitstellung und Unterhaltung der Bestattungs- und Begleitfläche während der Nutzungszeit sowie das Abräumen der Kränze und überschüssiger Erde nach der Bestattung.

1. Wahlgrabstätten
(gem. §14 der Friedhofsordnung)
 - a) Für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren
je Grabstelle 800,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 32,00 €
 - b) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer
von 25 Jahren je Grabstelle 480,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 20,00 €
2. Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten am Kiesstreifen
(gem. § 14.1 der Friedhofsordnung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
 - a) für 25 Jahre je Grabstätte inkl. Einfassung und Abräumen 2.350,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts zur Anpassung
an die Ruhezeit der zusätzlich beigesetzten Asche 94,00 €
3. Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten
(gem. § 14.2 der Friedhofsordnung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
 - a) für 25 Jahre je Grabstätte 2.350,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechts zur Anpassung
an die Ruhezeit der zusätzlich beigesetzten Asche 94,00 €
4. Pflegefreie Erd-Reihengrabstätten als Rasengrab
(gem. § 14.3 der Friedhofsordnung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
für 25 Jahre je Grabstätte 1.950,00 €
5. Urnen-Wahlgrabstätten
(gem. § 15 der Friedhofsordnung)
 - a) für 20 Jahre je Grabstelle 740,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle 37,00 €

6. Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätten als Baumgrab
(gem. §15.1 der Friedhofsordnung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
 - a) für 20 Jahre je Grabstelle 1.580,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung 79,00 €
7. Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in bepflanzter Anlage „Heidebeet“
(gem. § 16 der Friedhofsordnung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
für 20 Jahre je Grabstätte 1.580,00 €
8. Pflegefreie Urnen-Reihengrabstätten in bepflanzter Anlage „Staudenbeet“
(gem. § 16.1 der Friedhofsordnung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
für 20 Jahre je Grabstätte 1.580,00 €
9. Teilanonyme Urnengrabstätten im Gemeinschaftsfeld
(gem. § 17 der Friedhofsordnung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
für 20 Jahre je Grabstätte 1.120,00 €
10. Teilanonyme Urnengrabstätten im „Pfad der Ruhe“
(gem. § 17.1 der Friedhofsordnung inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
für 20 Jahre je Grabstätte 1.580,00 €
11. Kindergrabstätten und Grabfelder für Sternenkinder
(gem. § 18 der Friedhofsordnung)
 - a) für Totgeburten je Grabstelle 130,00 €
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahre für 20 Jahre je Grabstelle 450,00 €

II. Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Kapelleneinrichtung
 - a) Kühlraum, je Tag 80,00 €
 - b) Abschiedsraum, je Tag 75,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (die Kosten für die Ausschmückung, den Organisten und weitere zusätzliche Leistungen sind hierin nicht enthalten), je Trauer- und Bestattungsfall 210,00 €
3. Gebühr für die Benutzung der Orgel in der Friedhofskapelle 20,00 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Grube:

1. für eine Erdbestattung in
 - a) Grabstätten für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 860,00 €
 - b) Grabstätten für Verstorbenen bis zum vollendeten 5 Lebensjahr 200,00 €
2. für eine Urnenbestattung 300,00 €
3. für zusätzliche Leistungen je Lohnstundenarbeit 48,00 €

IV. Gebühr für Umbettungen:

Das Öffnen einer Grube, Ausbettung und Wiederverschließen einer Grube eines Leichnams oder einer Asche werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet zuzüglich möglicher von Dritten berechneten Kosten.

V. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Errichtung von Grabmalen und / oder Grabumrandungen 30,00 €
2. Standsicherheitsprüfung je Jahr 2,00 €
3. Anlässlich der Abräumung und Entsorgung von Grabmalen, Grababdeckungen und sonstigen Grabanlagen durch die Friedhofsverwaltung nach tatsächlichem Aufwand

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühr:

Aus der Friedhofsunterhaltungsgebühr werden die Personal- und Sachkosten der laufenden Unterhaltungsmaßnahmen und Pflegeaufwendungen für den Friedhof und seiner Einrichtungen finanziert.

Von allen belegten und unbelegten Grabstellen, auch auf einer Familiengrabstätte wird jährlich eine Gebühr je Grabstelle und Jahr erhoben.

Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr je Grabstelle 20,00 €

Die Gebühr wird im Voraus für ein Jahr erhoben und ist jeweils zum 01.01. des entsprechenden Jahres fällig.

VII. Gebühren für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte

Für die Rückgabe einer Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die Unterhaltung der Grabstätte 25,00 €
- b) Je verbleibendes Nutzungsjahr und Grabstelle für die Ablösung der Friedhofsunterhaltungsgebühr 20,00 €
- c) Die Kosten für das Entfernen und Entsorgung des Grabmales von der Grabstätte gemäß Friedhofsordnung: nach tatsächlichem Aufwand

§ 7

Leistungen ohne Gebührentarif

Für besondere zusätzliche Leistungen oder Sondervereinbarungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall und nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die entsprechenden Regelungen in der bisherigen Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Midlum, 21.01.2026
Der Kirchenvorstand

Genehmigung

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bad Bederkesa, 19.02.2026
Der Kirchenkreisvorstand Wesermünde